

75. Kann der Gläubiger auf Grund der Ausfallsbürgschaft solche Beträge fordern, deren Ausfall er selbst durch nachlässige Betreibung gegen den Hauptschuldner verschuldet hat?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 22. November 1915 i. S. Vorschußverein B.
(Kf.) w. B. u. Gen. (Bekl.). Rep. VI. 152/15.

- I. Landgericht Offenburg.
 II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Hierüber wurde im allgemeinen ausgeführt in den
 Gründen:

„Wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts schon wiederholt zum Ausdruck gekommen ist (vgl. bes. RRG. Bd. 65 S. 136; Warnerer 1907 Nr. 25, 1908 Nr. 370, 1915 Nr. 17; auch Rep. VI. 123/06), hat das Bürgerliche Gesetzbuch in bewußtem Gegensatz zu anderen Gesetzgebungen und zu der vorherrschenden gemeinrechtlichen Lehre eine Verpflichtung des Gläubigers, beim Vorgehen gegen den Hauptschuldner auf die Interessen des Bürgen Rücksicht zu nehmen, grundsätzlich — von besonders gestalteten Rechtsbeziehungen der Beteiligten abgesehen — nicht angenommen; nur in den besonders bestimmten Fällen des § 776 tritt dadurch, daß der Gläubiger gewisse Rechte aufgibt, eine Befreiung des Bürgen ein. An sich werden für den Gläubiger durch den Bürgschaftsvertrag nur Rechte begründet: die Vertragsleistung des Bürgen besteht nach dem Sinne und Zwecke des Vertrags darin, dem Gläubiger eine Sicherung eben dafür zu gewähren, daß seine Ansprüche an den Hauptschuldner befriedigt werden. Andererseits steht auch der Bürgschaftsvertrag unter dem allgemeinen Gebote, daß der eine Vertragsteil dem anderen Treu und Glauben zu wahren hat. So darf der Gläubiger weder willkürlich die Lage des Bürgen verschlechtern noch arglistig dessen Interessen beeinträchtigen (RGRKomm. 2. Aufl. Erl. 1 zu § 776 BGB.). Es entspricht diesen allgemeinen Erwägungen wie auch dem Zwecke und dem Grundgedanken der Vorschrift des § 776 BGB., wenn das Berufungsgericht für den Fall der Ausfallbürgschaft im besonderen davon ausgegangen ist, daß der Gläubiger bei Geltendmachung des ihm in der Betreibung der Hypothek erwachsenen Ausfalls vom Bürgen nicht Beträge fordern kann, deren Verlust er selbst durch nachlässige Betreibung verschuldet hat und bei angemessener Sorgfalt hätte vermeiden können. Unzweifelhaft gilt dies vor allem dann, wenn sich der Gläubiger insoweit der Verletzung einer besonders erteilten Zusage schuldig gemacht hat (Urteil des erkennenden Senats Rep. VI. 346/05). Aber auch darüber hinaus ist anzuerkennen, daß, wenn der Gläubiger im Vertrauen auf die ihm durch die Ausfallbürgschaft gebotene Sicherheit die Rechtsverfolgung gegen den Haupt-

Schuldner nachlässig betreibt, hierin dem Bürgen gegenüber, der seine Haftung vertragsmäßig auf den Ausfall beschränkt hat, nach Umständen sogar ein arglistiges, für den Regelfall aber wenigstens ein vertragswidriges Verhalten des Gläubigers gefunden werden kann. Ist der Fall, für den der Bürge Zahlung zugesagt hat, infolge solchen vertragswidrigen Verhaltens des Gläubigers eingetreten, so kann dieser Rechte hierauf nicht stützen (Urteile des erkennenden Senats Rep. VI. 591/04, abgedruckt in Jur. Wochenschr. 1905 S. 720, und Rep. VI. 73/10); es würde auch gegen Treu und Glauben verstoßen, wollte er sich in diesem Sinne darauf berufen, daß er die im Verkehr gebotene Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten nicht beobachtete.“ ...